

Grundlagen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Aufgabe

Die AHV hat zur Aufgabe, die älteren Menschen nach deren Rückzug aus dem Berufsleben und die Hinterlassenen nach dem Tod eines Elternteils oder des Ehepartners vor finanzieller Not zu bewahren.

Die AHV ist der bedeutendste Zweig im schweizerischen Sozialversicherungssystem und bildet zusammen mit der IV die sogenannte 1. Säule. Ausgerichtet werden hauptsächlich zwei Arten von Renten: Eine für Pensionierte, die andere für Hinterlassene. Die Altersrente deckt zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) den Existenzbedarf im Alter. Die Hinterlassenenrente verhindert (unter Umständen auch zusammen mit den EL), dass mit dem Tod eines Elternteils oder Ehegatten¹ eine finanzielle Notlage entsteht.

Dreisäulenprinzip der Vorsorge im Allgemeinen

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod ruht auf drei Pfeilern und ist als sogenanntes Dreisäulenkonzept seit 1972 in der Bundesverfassung verankert. Die AHV bildet zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) die erste bzw. die staatliche Säule. Die Rentenleistungen dieser Versicherungen sollen den Existenzbedarf sichern, wenn das Risiko Alter, Tod oder Invalidität eintritt. Weil die AHV- und die IV-Rente allein die Existenz nicht decken, werden für Personen in bescheidenen Verhältnissen EL ausgerichtet. In der ersten Säule sind alle Einwohnerinnen und Einwohner (auch nicht Erwerbstätige) obligatorisch versichert.

Die zweite Säule ist die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Pensionskassen. Die zweite Säule soll die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen und zusammen mit der ersten Säule der AHV/IV 60% des zuletzt bezogenen Lohnes sichern. Der zweiten Säule müssen sich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschliessen.

Die dritte Säule - die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse - ist freiwillig, aber im Unterschied zum gewöhnlichen Sparen teilweise steuerlich begünstigt.

Leistungen der AHV

Anspruch auf Leistungen der AHV haben versicherte Personen, denen mindestens ein volles Beitragsjahr angerechnet werden kann. Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person während länger als 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war und während dieser Zeit

- den Mindestbeitrag bezahlt hat oder
- als nichterwerbstätige Person mit einem Ehegatten verheiratet war, der mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder
- Anspruch auf die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat.

Die AHV kennt folgende individuelle Leistungen:

Altersrenten

Die Altersrente steht Männern ab 65 und Frauen ab 64 Jahren zu.

¹ Die Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Die Altersrente wird aufgrund der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen und der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet. Die maximale Vollrente (2007/2008: 2210 Fr.) wird ausgerichtet, wenn eine Person eine vollständige Beitragsdauer (44 Jahre/resp. 43 Jahre für Frauen) aufweist und während der Beitragsdauer ein durchschnittliches Einkommen von 79'560 erzielt. Die minimale Vollrente (2007/2008: 1105 Fr.) wird ausgerichtet, wenn eine volle Beitragsdauer besteht und das durchschnittliche Einkommen unter 13'260 Fr. lag. Die Rentenhöhe von Durchschnittseinkommen zwischen 13'260 Fr. und 79'560 Fr. kann der Rententabelle (<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/3.01-D.pdf>) entnommen werden. Wer eine unvollständige Beitragsdauer hat, weil er/sie nicht dauernd Wohnsitz in der Schweiz hatte und auch nicht bei der freiwilligen Versicherung angeschlossen war, erhält eine gekürzte Rente. Die Kürzung beträgt für Männer 1/44 pro fehlendes Beitragsjahr bzw. für Frauen 1/43 pro fehlendes Beitragsjahr.

Die beiden Renten der Ehepartner werden bei 150 Prozent der Maximalrente begrenzt, d.h. auf monatlich 3315 Franken (2007/2008).

Kinderrenten

Männer und Frauen haben zusätzlich zu ihrer Altersrente Anspruch auf eine Kinderrente für jedes Kind, solange es unter 18 Jahre alt ist (bzw. unter 25 Jahre für Kinder in Ausbildung).

Beziehen beide Elternteile eine Altersrente, besteht Anspruch auf zwei Kinderrenten. Die beiden Renten zusammen dürfen 60 Prozent der maximalen Altersrente - d.h. monatlich 1326 Franken (2007/2008) - nicht überschreiten.

Waisenrenten

Kinder bis 18 Jahre - bzw. 25 Jahre für Kinder in Ausbildung - deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sie entspricht 40% der Altersrente. Sind Vater und Mutter gestorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet, welche zusammen 60 Prozent der Altersrente entsprechen.

Witwenrenten

Diese Rente ist einerseits für Witwen mit Kindern vorgesehen, andererseits für kinderlose Witwen über 45 Jahre, die mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen waren. Die Witwenrente entspricht 80 Prozent der Altersrente.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen Anspruch auf diese Rente.

Witwerrenten

Diese Rente wurde mit der 10. AHV-Revision eingeführt. Verwitwete Männer erhalten diese Leistung, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Kann jemand gleichzeitig zur Witwer- resp. Witwenrente eine Alters- oder Invalidenrente geltend machen, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung

Die AHV finanziert auch eine Reihe von Hilfsmitteln für AltersrentnerInnen, welche für die Fortbewegung, Kontaktherstellung oder Selbstsorge benötigt werden, wie z.B. Prothesen, Hörgeräte oder orthopädische Mass-Schuhe.

AltersrentnerInnen haben zusätzlich zur Rente Anspruch auf Hilflosenentschädigung, sofern sie in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind. Hilflos ist, wer trotz der Abgabe von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Hörgeräte usw.) für alltägliche Verrichtungen wie Ankleiden, Toilette Benützen, Essen, usw. dauernd auf Hilfe Dritter

angewiesen ist und eine dauernde Überwachung benötigt. Die Entschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Anpassung der Renten

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent ausmacht. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten "Mischindex", der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht.

Rentenarten	Rentenbetrag mit voller Beitragsdauer (Fr. / Monat)			
	im Minimum		im Maximum	
	1.1.07-31.12.2008	ab 1.1.2009	1.1.07-31.12.2008	ab 1.1.2009
Altersrente	1'105.-	1'140.-	2'210.-	2'280.-
Witwen- oder Witwerrente	884.-	912.-	1768.-	1'824.-
Kinder- bzw. Waisenrente	442.-	456.-	884.-	912.-
Hilflosenentschädigung	553.- mittleren Grades (ab 1.1.2009: 570.-) 884.- schweren Grades (ab 1.1.2009: 912.-)			

Die Finanzierung und das Umlageverfahren

Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Die AHV gibt jährlich aus, was sie im selben Jahr einnimmt, d.h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also "umgelegt". Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder dem Sparbuch wird bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart und Kapital angehäuft.

Von den Versicherten und den Arbeitgebern wurden im Jahr 2007 rund 25,3 Milliarden Franken in die AHV-Kassen bezahlt. Der Beitragssatz für die AHV beträgt 8,4 Prozent. Er ist seit 1975 unverändert geblieben. Die Arbeitgeber ziehen die Hälfte des Beitrages (4,2%) vom Lohn der ArbeitnehmerInnen ab und überweisen ihn zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 4,2%) an die Ausgleichskasse. Diese Lohnbeiträge decken aber nicht alle Ausgaben. Seit 1999 wird ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent erhoben, das zu 83% direkt der AHV und zu 17% dem Bund zugute kommt. Der Bund kommt für knapp einen Fünftel der Ausgaben der AHV auf, sein Beitrag wird u.a. durch den oben erwähnten Anteil am Mehrwertsteuerprozent sowie die Tabak- und Alkoholsteuer finanziert. Zudem fließt ein Teil des Umsatzes der Spielbanken direkt in den AHV-Fonds.

Damit konnten Renten in der Höhe von über 33 Milliarden Franken finanziert werden.

Starke Ausgabenschwankungen werden durch den Ausgleichsfonds der AHV aufgefangen. Er dient als Ausgleichs- und Sicherheitsreserve. Das Gesetz sieht vor, dass der Fonds eine Jahresausgabe der Versicherung deckt.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch

Weitere Informationen auf www.ahv.ch